



Die Landesabstimmungsleiterin
Berlin

**Amtliche Information
zum Volksentscheid**
über den Erhalt
des Tempelhofer Feldes

am 25. Mai 2014

Inhalt

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin	3
Abstimmungsfragen auf dem Stimmzettel	4
Ergebnis des Volksentscheids	6
Gesetzentwurf der Trägerin des Volksbegehrens	7
Kostenschätzung	24
Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses	26
Argumente der Trägerin des Volksbegehrens	30
Argumente des Abgeordnetenhauses	40
Argumente des Senats von Berlin	43

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin

In dieser Informationsbroschüre sind der Text des Stimmzettels, der Wortlaut der Gesetzentwürfe, über die abgestimmt wird, die Argumente der Trägerin des Volksbegehrens (Initiative 100% Tempelhofer Feld) sowie die Argumente des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Senats von Berlin dargelegt.

Der Volksentscheid findet am Sonntag, dem 25. Mai 2014, statt. Ihm liegt das zustande gekommene Volksbegehren über den Erhalt des Tempelhofer Feldes zugrunde.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat den im Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 20. März 2014 nicht angenommen, sondern einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung vorgelegt. Deshalb muss nach Artikel 62 Absatz 4 der Verfassung von Berlin über diese Gesetzentwürfe ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

Beim Volksentscheid stimmen die Wahlberechtigten über zwei Gesetzentwürfe ab. Zu jedem Gesetzentwurf gibt es eine Abstimmungsfrage, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist. Es ist auch zulässig, nur eine Abstimmungsfrage oder auch beide mit „Ja“ oder auch beide mit „Nein“ zu beantworten.

Abstimmungsfragen auf dem Stimmzettel

1. Abstimmungsfrage

Abgestimmt wird über den **Entwurf eines Gesetzes der Trägerin des Volksbegehrens („Initiative 100% Tempelhofer Feld“)**

„Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes
(ThF-Gesetz)“.

Der Gesetzentwurf ist im Amtsblatt für Berlin vom 11. April 2014 veröffentlicht. Er hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- *Das Land Berlin verzichtet auf eine Veräußerung, Bebauung und Teilprivatisierung des Tempelhofer Feldes.*
- *Das Tempelhofer Feld steht der Öffentlichkeit weiterhin in seiner Gesamtheit und ohne dauerhafte Einschränkungen zur Verfügung.*
- *Es dient auch zukünftig der Freizeit und Erholung und wird in seiner Funktion als innerstädtisches Kaltluftentstehungsgebiet und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geschützt.*
- *Dabei wird das Tempelhofer Feld in seiner Bedeutung als historischer Ort und als Ort des Gedenkens erhalten.*

Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu?

Ja

Nein

2. Abstimmungsfrage

Abgestimmt wird über einen zur gleichzeitigen Abstimmung vorgelegten **Entwurf eines Gesetzes des Abgeordnetenhauses von Berlin**

„Gesetz zum Erhalt der Freifläche
des Tempelhofer Feldes“.

Der Gesetzentwurf ist im Amtsblatt für Berlin vom 11. April 2014 veröffentlicht. Er hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- *Auf dem Tempelhofer Feld wird eine Freifläche von mindestens 230 ha dauerhaft als öffentlich genutzte Grünfläche erhalten. Sie verbleibt im Eigentum des Landes Berlin.*
- *Die Freifläche wird als barrierefrei zugänglicher Erholungsraum für alle Bevölkerungsgruppen gesichert und dient dem Natur- und Artenschutz sowie der Stadtklimatisierung.*
- *Die Möglichkeit einer Randentwicklung des Tempelhofer Feldes für Wohnen, Wirtschaft, Erholung, Freizeit und Sport außerhalb der Freifläche bleibt erhalten.*
- *Historische Spuren auf dem Tempelhofer Feld werden bewahrt.*
- *Es wird ein Nutzerbeirat gebildet, der bei der Festlegung von Pflegemaßnahmen und der Erstellung von Nutzungsregelungen mitwirkt.*

Stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu?

Ja

Nein

Ergebnis des Volksentscheids

Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten zustimmt.

Sollten die Voraussetzungen für die Annahme bei beiden Gesetzentwürfen erfüllt sein, so ist der Gesetzentwurf angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat.

Weitere Informationen zum Ablauf des Volksentscheids sind im Internet veröffentlicht unter:
www.wahlen-berlin.de

Gesetzentwurf der Trägerin des Volksbegehrens

Entwurf eines Gesetzes
zum Erhalt des Tempelhofer Feldes (ThF-Gesetz)

§ 1 Ziel des Gesetzes

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die wertvollen Eigenschaften des Tempelhofer Feldes und die darauf beruhenden Funktionen dauerhaft zu erhalten und vor Eingriffen, welche sie gefährden oder verändern können, zu schützen.
- (2) Das Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit ist wegen
 1. seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt,
 2. der Eigenart und Schönheit seiner Landschaft,
 3. seines Nutzens für die Erholung,
 4. seiner kulturhistorischen Bedeutung und als Ort der Berliner Geschichte, der Flugfahrt und des Gedenkens der Opfer des Nationalsozialismus von einmaligem Wert.

Es hat diesen Wert unabhängig von öffentlichen oder privaten Investitionen.

§ 2 Lage und räumliche Abgrenzung

- (1) Das Flugfeld des ehemaligen Flughafens Tempelhof, in diesem Gesetz als „Tempelhofer Feld“ bezeichnet, ist die einzig verbliebene Freifläche mit einer Größe von rund 300 ha auf der Hochfläche des Teltow, innerhalb der Stadtgrenzen von Berlin. Die Fläche ist durch zwei Start- und Landebahnen sowie den umlaufenden Taxiway aus der Luft und im Gelände eindeutig als ehemaliges Flugfeld identifizierbar und erlebbar.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Tempelhofer Feldes ist in der in Anlage 1 beigefügten Karte im Originalmaßstab 1:2000 festgelegt und durch die Flurstücksliste und Beschreibung des Gebietsgrenzverlaufes in Anlage 2 dokumentiert.

§ 3 Gegenstand des Schutzes und der Erhaltung

Erhaltung und Schutz im Sinne dieses Gesetzes beziehen sich im Einzelnen auf die folgenden Sachverhalte:

1. Der Wert des Tempelhofer Feldes für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes liegt vor allem in seiner Wirkung auf das Stadtklima. Wesentlich hierfür sind die Wiesenflächen als Kaltluftentstehungsgebiet und die Luftaustauschbahnen, welche dieses mit der Umgebung verbinden. Beide sind maßgeblich für die Verdunstung, die Temperaturverteilung und den Luftaustausch über die Grenzen des Tempelhofer Feldes hinweg. Durch die Vermeidung von Eingriffen, welche Veränderungen des lokalen Klimas verursachen oder begünstigen können, wird der konkreten Gefahr einer Erwärmung und der sich hieraus ergebenden Verschlechterung der menschlichen Lebensbedingungen in Teilen Berlins vorgebeugt. Dies gilt insbesondere auch für schleichende, langfristig fortschreitende Veränderungen.
2. Die besondere, schützenswerte Eigenart und Schönheit der Landschaft des Tempelhofer Feldes liegt
 - in seiner räumlichen Weite, welche innerhalb einer Großstadt einzigartig ist,
 - in der Offenheit der Sichtbeziehungen über große Entfernungen und
 - in der ortstypischen Klima- und Wettersituation.Aufgrund des unmittelbaren Gegensatzes zu den umgebenden, zum Teil sehr dicht bebauten Stadtquartieren sind diese Eigenschaften sehr deutlich erfahrbar. In ihrer Gesamtheit bietet diese Landschaft mit ihren großen, zusammenhängenden Wiesenbereichen, der an diese Standortbedingungen angepassten Flora und Fauna und ihren nach Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz Berlin geschützten Biotopen und unter Artenschutz stehenden Pflanzen und Tieren einen besonders schützenswerten Lebensraum.

3. Der Erholungswert des Tempelhofer Feldes für die Menschen ergibt sich aus
 - der sinnlichen Wahrnehmung der Landschaft,
 - den barrierefreien und von motorisierten Verkehrsmitteln unbeeinträchtigten Bewegungsmöglichkeiten über große Entfernungen auf befestigten und unbefestigten Flächen,
 - den damit verbundenen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung im Rahmen der anderen Schutzziele und
 - der ausnahmslosen und unentgeltlichen Zugänglichkeit für alle Personen und sozialen Gruppen.
4. Die kulturgeschichtliche Bedeutung des Tempelhofer Feldes besteht unabhängig von einem förmlichen Denkmalschutz und bezieht sich auf alle Landschaftsbestandteile, die von der Geschichte des Gebietes zeugen. Die Gesamtheit der ehemaligen Flugbetriebsflächen und sonstigen Anlagen, mit ihrem Bezug zum Flughafengebäude, ergibt ein in seinem Charakter einmaliges und folglich erhaltenswertes Ensemble.
5. Das Tempelhofer Feld gibt Anlass der Opfer des Nationalsozialismus zu gedenken, da Teile des Gebietes als Konzentrations- und Zwangsarbeitslager Ort schwerer Menschenrechtsverletzungen waren. Die Bedeutung dieser historischen Orte gilt es zu schützen.

§ 4 Schutzstatus der Teilflächen

- (1) Entsprechend seiner Schutzwürdigkeit ist das Tempelhofer Feld unterteilt in:
 1. Die innere Kernzone, welche größtenteils die Fläche der innerhalb der ringförmigen Rollbahn (Taxiways des ehemaligen Flughafens) gelegenen Wiesen umfasst. Sie ist im weiteren als „Zentraler Wiesenbereich“ bezeichnet.
 2. Die äußere Pufferzone, welche als ebenfalls überwiegend unversiegelte Fläche die Kernzone als Puffer und Übergangsbereich umgibt und bis zur Grenze des Geltungsbereichs reicht. Sie ist im weiteren als „Äußerer Wiesenring“ bezeichnet.

3. Versiegelte Flächen, die zur Identifikation des historischen Erscheinungsbildes des Flughafens beitragen.
 4. Sonstige versiegelte oder teilversiegelte Flächen innerhalb des Zentralen Wiesenbereichs und des Äußeren Wiesenrings so wie weitere Flächen, die keinen oder nur einen geringen Beitrag im Sinne des § 3 zum Naturhaushalt leisten. Allein diese sind im weiteren als Konversionsflächen bezeichnet und können als Ausgleichsflächen in Anspruch genommen werden.
- (2) Eine Herauslösung und Inanspruchnahme von Wiesenflächen ist nur im Äußeren Wiesenring zulässig. Sie ist durch Anlage von Wiesenfläche im Verhältnis 1:1 zur in Anspruch genommenen Wiesenfläche innerhalb des Gebietes auszugleichen. Näheres regelt Anlage 3.
 - (3) Eine ersatzweise räumliche Verlagerung von Eigenschaften und Funktionen des Tempelhofer Feldes über die Grenzen des Schutzbereichs entsprechend Absatz 1 Nummer 1 bis 4 hinaus ist nicht zulässig.

§ 5 Rechte und Pflichten des Landes Berlin

- (1) Eigentümerin des Tempelhofer Feldes ist und bleibt das Land Berlin, nachfolgend als Eigentümerin bezeichnet.
- (2) Die Eigentümerin hat das Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit zu erhalten und zu schützen. Sie hat den Erhalt und Schutz aktiv zu betreiben und hierzu die in Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.
- (3) Die Eigentümerin verzichtet, soweit in § 7 keine Ausnahmen hierzu genannt sind, darauf
 1. Rechtsgeschäfte im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, abzuschließen,
 2. Verfügungen im Rechtssinne, die diesem Gesetz widersprechen, vorzunehmen,
 3. Gebäude und Bauwerke im Rechtssinne zu errichten und

4. bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen herzustellen.

§ 6 Nutzung

- (1) Das Tempelhofer Feld steht im Rahmen der mit diesem Gesetz zu seinem Schutz getroffenen Regelungen der Bevölkerung Berlins und den Besucherinnen und Besuchern Berlins grundsätzlich vollumfänglich, dauerhaft, uneingeschränkt und unentgeltlich zur Freizeitgestaltung und Erholung zur Verfügung.
- (2) Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie gastronomische Betriebe sind zulässig, soweit unter Einbeziehung von §§ 7 und 8 die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 7 Genehmigungspflicht

- (1) Über das Maß üblicher und auch typischer Freizeit- und Erholungsnutzung des Tempelhofer Felds wesentlich hinausgehende Veranstaltungen und Vorhaben bedürfen der Genehmigung und sind ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring zulässig. Die Genehmigung bedarf eines schriftlichen Antrages bei der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Ausschließlich auf dem Äußeren Wiesenring und den darin befindlichen sonstigen Flächen sind folgende Vorhaben zur Unterstützung der Freizeit- und Erholungsnutzung und der Unterstützung der Naturhaushaltsfunktionen zulässig, soweit sie nach Absatz 3 genehmigt sind:
 1. die bauliche Anlage ungedeckter Sportflächen,
 2. die dauerhafte Möblierung mit Sitzgelegenheiten, Tischen und Abfallbehältern,
 3. die Errichtung und der Betrieb von sanitären Anlagen,
 4. die Errichtung von unbeleuchteten Hinweiszeichen zum Zwecke der Wegweisung und zur nicht gewerblichen Information,
 5. die Errichtung und der Betrieb einer Beleuchtung von Wegen, soweit diese befestigt sind,

6. die Errichtung von Fliegenden Bauten,
 7. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens,
 8. das Verlegen und Betreiben von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für die oben genannten Zwecke,
 9. der Einsatz motorisierter Fahrzeuge für die oben genannten Zwecke und zur Versorgung mit Lebensmitteln,
 10. Allmende-Nutzungen gemäß Anlage 3.
- (3) Eine Genehmigung kann nur dann von der für den Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden, wenn eine Veranstaltung oder ein Vorhaben dem Schutz des Tempelhofer Felds im Sinne dieses Gesetzes nicht widerspricht.
- (4) Mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbar und insofern frei von einer Genehmigungspflicht nach Absatz 1 sind:
1. Bauliche Maßnahmen zur Erhaltung von Gebäuden, Bauwerken und baulichen Anlagen und deren Einfriedungen und Einzäunungen, die im Zeitpunkt der Öffnung des Tempelhofer Feldes für die Öffentlichkeit am 8. Mai 2010 bereits bestanden haben,
 2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Konversionsflächen,
 3. die Pflanzung von solitären Obstbäumen und solitären Flurgehölzen, im Äußeren Wiesenring,
 4. die dezentrale Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser von Dachflächen und vom Vorfeld des Flughafens,
 5. der angemessene Einsatz motorisierter Fahrzeuge im Rahmen einer sachgerechten Pflege und/oder zur Aufsicht.
- (5) Andere genehmigungsrechtliche Erfordernisse bleiben vom § 7 unberührt.

§ 8 Verbote

In Widerspruch zu den Schutzzielen stehend und folglich untersagt sind:

1. Erweiterungen der Gebäude, Bauwerke und baulichen Anlagen,
2. jede Form von Camping und provisorischen Behausungen,
3. nicht nur vorübergehende Einfriedungen und Einzäunungen mit Ausnahme der äußeren Umzäunung des Tempelhofer Feldes und der unter § 7 Absatz 4 Nummer 1 genannten Einfriedungen und Einzäunungen,
4. der Einsatz motorisierter Verkehrsmittel, soweit diese nicht nach § 7 genehmigt oder von der Genehmigungspflicht befreit wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.



Anlage 1

Karte zum Gesetzentwurf der Trägerin
des Volksbegehrens



Anlage 2: Flurstücksliste/Gebietsgrenzverlauf

Flurstücksliste der durch das Gesetz zum Erhalt des Tempelhofer Feldes in Anspruch genommenen Flurstücke

Grundbuchbezirk Tempelhof

Gemarkung Tempelhof

Ge- mar- kung	Flur	Flur- stücks- nummer	
110055	10	107	
110055	10	121	Teilfläche, südwestliche Ecke im Bereich des Vorfeldes
110055	10	90	Teilfläche, südlicher Teilschenkel der ehemaligen Lilienthalstr., südlich des schneidenden Columbiamdammes gelegen
110055	10	97	
110055	10	119	Teilfläche, unter Ausschluss zweier nordwestlicher Flächen
110055	10	376/11	
110055	10	11/2	Große Teilfläche, unter Ausschluss der Flächen, die das eigentliche Flugvorfeld betreffen sowie die parallel zum Tempelhofer Damm außerhalb der jetzigen Einzäunung gelegenen mit Verkehrsinfrastruktur belegten Flächen (U -Bahn, Buskehre etc.). In diesem Bereich verspringt die Gebietsgrenze ThFG mehrfach in die Flurstücksfläche herein.
110055	10	11/3	

Gemarkung Neukölln

110060	113	12	
110060	113	10	
110060	114	202	
110060	119	109	
110060	119	110	Südliche Teilfläche (Verlängerung der südlichen Rollbahn, ehemaliges Zwischenstück der Oderstraße
110060	124	76	
110060	113	17	
110060	113	13	
110060	107	8	
110060	113	11	
110060	113	16	
110060	113	1	
110060	113	3	

Beschreibung des Gebietsgrenzverlaufs im Verhältnis zu den Flurstücken

Die Grenzlinie des Tempelhofer Feldes im Sinne des Gesetzes zum Erhalt des Tempelhofer Feldes beginnend am Eingang Oderstraße folgt der Grenzlinie der Flur 114, Flurstück 202 entlang des Columbiabades bis zum Zusammentreffen mit der Grenzlinie der Flur 113, Flurstück 10, verläuft dann parallel zum Garnisonsfriedhof bis zum Aufeinandertreffen der Flurstücke, Flur 114, Flurstück 202, Flur 113, Flurstück 10, Flurstück 12 und Flurstück 13 am zwickelförmigen Flurstück 3 der Flur 10, das Bestandteil des Tempelhofer Feldes ist.

Die Grenzlinie folgt weiter der Grenzlinie der Flurstücke 13 und 16 der Flur 113 entlang der Friedhofsmauer, folgt dieser weiter in nördlicher Richtung entlang der Grenzlinie des Flurstücks 1 der Flur 113 und des Flurstücks 8 der Flur 107 bis zum Columbiadamm.

Die Grenzlinie folgt dem Columbiadamm in westliche Richtung entlang der Flurstücksgrenzen der Flurstücke 8, Flur 107, Flurstück 90 und 97, Flur 10 bis zum Columbiadamm-Hausnummer 88 wo sich der heutige Zugang zum Tempelhofer Feld am Columbiadamm befindet.

Ab hier verlässt die Grenzlinie die Flurstücksgrenze und folgt dem östlich des Areals des Kraftwerkes und der ehemaligen Tankstelle vorhandenen Zaunes in südlicher Richtung, trifft auf den südlich des Kraftwerkareals verlaufenden Fahrweg, folgt weiterhin dem nach Westen verschwenkenden Zaun entlang des Fahrweges bis die Grenzlinie auf die Grenze des Flurstücks 117, Flur 10 trifft.

Nach wenigen Metern entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks 117, Flur 10 folgt die Grenzlinie auch weiterhin dem Zaun, zuerst in südlicher Richtung der östlichen Flurstücksgrenze 116, Flur 10 und dann in westlicher Richtung bis die Grenzlinie auf die in der Flurstückskarte (Auszug aus dem Liegenschaftskataster Gemarkung Tempelhof Flur 10) verzeichnete topographische Begrenzungslinie des betonierten Flughafenvorfeldes trifft.

Ab hier folgt die Grenzlinie der topographische Begrenzungslinie des betonierten Flughafenvorfeldes in südlicher Richtung, knickt dann in westlicher Richtung

ab und folgt dabei weiterhin der topographischen Begrenzungslinie in westlicher Richtung, um erneut der topographischen Begrenzungslinie folgend nach Süden abzuknicken bis sie auf den das betonierte Flughafenvorfeld abgrenzenden Zaun trifft.

Die Grenzlinie folgt dann dem bogenförmig ausgebildeten betonierten Flughafenvorfeld entlang des im Gelände errichteten Zaunes (nicht in der Karte verzeichnet) bis dieser ebenso wie die Grenzlinie rechtwinklig auf die topographische Begrenzungslinie des betonierten Flughafenvorfeldes trifft.

Die Grenzlinie folgt ebenso wie der Zaun im Gelände weiterhin der topographischen Begrenzungslinie des betonierten Flughafenvorfeldes in westlicher Richtung, knickt dann in südlicher Richtung ab, um wiederum in westlicher Richtung abzuknicken und wiederum erneut in südlicher Richtung abzuknicken und nochmals in westlicher Richtung abzuknicken, bis die Grenzlinie auf die östliche Flurstückslinie des Flurstücks 11/2 des Flurstücks 10 am Tempelhofer Damm im Bereich des nördlich gelegenen Eingang zum Tempelhofer Feld trifft.

Unter Einbeziehung des Eingangsbereiches folgt die Grenzlinie sodann dem errichteten äußeren Begrenzungszaun des Tempelhofer Feldes in südlicher Richtung unter Aussparung des dortigen Parkplatzes und der BVG-Busendhaltebereichs entlang des Tempelhofer Dammes.

Dabei verspringt die Grenzlinie zwischen dem Parkplatz und dem BVG-Busendhaltebereich um einige Meter nach Westen.

Im südlichen Bereich des Tempelhofer Feldes folgt die Grenzlinie der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 107, Flur 10 wie auch des errichteten äußeren Begrenzungszaunes des Tempelhofer Feldes bis die Grenzlinie mit der Flurstücksgrenze im rechten Winkel nach Norden parallel zum Werner-Seelenbinder-Sportpark Neukölln abknickt und dann auf das Flurstück 76, Flur 124 trifft.

Ab hier folgt die Grenzlinie der südöstlich verlaufenden Flurstücksgrenze des Flurstücks 107, Flur 10, knickt kurz nach Norden ab bis sie auf den südlichen Abschnitt des Flurstücks 110, Flur 119 der Oderstraße (südlicher Bereich, verlängerte Startbahn Süd) trifft.

Dann folgt die Grenzlinie dem südlichen Verlauf des Flurstücks 110, Flur 119, knickt rechtwinklig nach Norden ab und folgt der westlichen Grenzlinie des Flurstücks. Das gegenüber in kirchlichem Besitz befindliche Flurstück 106, Flur 119 wird nicht tangiert, wenn auch der größte Teil des dortigen, heutigen Zaunverlaufes sich dort befindet.

Dann verschwenkt die Grenzlinie entlang des kurzen diagonal das Flurstück querenden Zaunes („Straßenquerung“) in Richtung Osten, um dann entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenzlinie zwischen dem Flurstück 110, Flur 119 und dem Flurstück 111, Flur 119 (in Funktion befindlicher Teil der Oderstraße) in nördlicher Richtung entlang dieser dem Zaun folgend bis zum nördlichen Eingang zum Tempelhofer Feld auf Höhe der Herrfurthstraße zu treffen.

Anlage 3

Vom Land Berlin gemäß § 4 durchzuführende Maßnahmen

Zweck der Maßnahmen:

Zu erhalten und zu verbessern ist

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die klimatisch wirksame Ausgleichsfunktion seiner zusammenhängenden Wiesenflächen als Kaltluftentstehungszone und die Einbindung in die Luftaustauschbahnen zu den umliegenden Stadtquartieren. Diese Kühl- und Luftaustauschfunktion im Sinne eines Klimaschutzzfeldes als Daseins- und Gesundheitsvorsorge für die Bevölkerung in Wetterlagen mit auch in der Nacht tropischen Temperaturverhältnissen nimmt einen hohen Stellenwert in der Klimavorsorge für die prognostizierten weiteren städtischen Temperaturerhöhungen im Rahmen des Klimawandels ein.

Zu erhalten und zu pflegen sind

die Vorkommen der großen Wiesenbereiche frischer und trockener Standorte als zusammenhängende Freiflächen mit ihren Pflanzen- und Tierarten, insbesondere den Vogelarten des Offenlandes und den Insekten- und Spinnenarten der trockenwarmen Standorte. Geschützte Biotope und Arten entsprechend der Naturschutzgesetzgebung unterliegen aufgrund ihres Schutzstatus besonderer Aufmerksamkeit im zu erstellendem Pflege- und Entwicklungsplan.

Zu erhalten ist

die weltweit einzigartige Freifläche dieser Größenordnung inmitten einer großstädtischen Bebauung mit einem Landschaftsbild, das einerseits die Weite einer Steppenlandschaft auf der Hochfläche des Teltow erfahrbar macht, andererseits eine eindeutige Begrenzung zur Stadt im Sinne einer „inneren Stadtgrenze“ aufweist, mit einer panoramahaften Stadtsilhouette. Diese weist in Teilen eine große Fernwirkung auf. Dabei ist die Nachvollziehbarkeit der geschichtlichen Dimension der

Stadtentwicklung anhand der Abfolge seiner markanten Gebäude mit der Wirkung von Landmarken nachvollziehbar und stellt einen Eigenwert im Sinne der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dar.

Zu erhalten und unterhalten ist als Gesamtanlage das eigentliche Flugfeld in seiner gesamten Größendimensionierung und Ausprägung als Flugfeld wegen seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung als denkwürdiges Relikt der Flughafennutzung in seiner historischen Authentizität mit seinen zwei Lande-Startbahnen, dem Rundweg und dem Radarturm im Sinne eines visuell und im Gelände erfahrbaren Ensemble, bestehend aus den Start- und Landebahnen und dem Rundweg als Markierung im offenen, nicht verbauten Grünland und dem angrenzenden Flughafenvorfeld, dem unter Denkmalschutz stehenden Flughafengebäude und dem Radarturm.

Zu erhalten und unterhalten in seiner Großflächigkeit sind die Gegebenheiten, die den natürlichen und sportlichen Erholungswert der Flächen für die Bevölkerung ausmachen, insbesondere die Formen der aktiven Erholungs- und Sportarten, die große Freiflächen ohne störende Hindernisse und Luftströmungen voraussetzen.

Beschreibung der Maßnahmen:

1. Für das Gebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan unter Partizipation der Bevölkerung aufzustellen, der die Belange der im Gesetz definierten Schutz-, Erhaltungs-, Bewahrungs- und Pflegezwecke und Entwicklungsziele beinhaltet, die naturschutzfachlichen Belange regelt und organisiert und als Basis für die Umsetzung der Freizeitaktivitäten und Nutzungsansprüche der Bevölkerung dienen kann.
2. Das Gelände ist mit einer geschlossenen Umzäunung und Barrieren in den Eingangsbereichen zu versehen, welche einem möglichen Missbrauch der Fläche hinreichend vorzubeugen in der Lage sind. Mit Ausnahme der Hundeausläuflächen und zeitweiser Abgrenzungen aus Pflegegründen (Wiesenansaat), ist ansonsten grundsätzlich auf Einzäunungen, Einheckungen und andere Einfriedungen zu verzichten, da diese das Landschaftsbild einer Offenlandschaft schädigen oder zerstören und einer Zersiedelung Vorschub leisten.
3. Ein Flächennutzungskataster, im Weiteren als „Wiesenkataster“ bezeichnet, ist mit Karte anzulegen. Auch der Äußere Wiesenring ist im Wesentlichen und zusammenhängend als Wiese zu erhalten. Im Wiesenkataster sind alle Flächen nach Nutzungsart, auch die jeweilig genehmigten, getrennt zu verzeichnen und zu bilanzieren, um die Zusammengehörigkeit und Größendimensionierung der Wiesenfläche als solches festzustellen und zu kontrollieren. Das Kataster mit Karte ist fortlaufend zu pflegen; die Inanspruchnahme von Wiesenflächen im Äußeren Wiesenring für andere Nutzungen sind ebenso wie Ihre Ausgleichsflächen (Entsiegelung von Konversionsflächen) in diesem Kataster kartografisch geordnet nach Art und Weise der Nutzung in ihrer Flächeninanspruchnahme zu verzeichnen und zu bilanzieren. Die Ausgleichsflächen im Verhältnis 1:1 zu den in Anspruch genommenen Flächen liegen ursächlich in der Fläche des Tempelhofer Feldes und sind nicht durch andere Ausgleichsmaßnahmen, außerhalb des Gebietes durch Ersatzmaßnahmen oder monetärem Ausgleich zu ersetzen.

4. Die Anlage von „Allmende-Gärten“, Gärten offenen gemeinschaftlichen Charakters, sind im Äußeren Wiesenring siedlungsnah zu verwirklichen und sollen in die Wiesenflächen eingebettet werden. Um den Freiflächencharakter der Offenlandschaft und die Zusammengehörigkeit der Wiesenflächen aus klimatischen Gründen nicht zu zerstören sind diese im Äußeren Wiesenring in Siedlungsnähe zu lokalisieren, in Verbänden anzulegen und auf einem zu definierenden Wiesenbereich anzulegen und es ist eine lokale Begrenzung der Größendimensionierung des Verhältnisses von 1:5 in Anspruch genommener Grabefläche zu Wiesenfläche einzuhalten. Auf eine Einzäunung oder Einheckung ist zu verzichten. Die Allmende-Flächen sind gesondert im Kataster auszuweisen und nicht auszugleichen im Sinne der Ausgleichsflächenregelung.
5. Altlastenflächen sind, soweit dies für die Nutzung der Flächen und/oder für den Grundwasser- und Bodenschutz notwendig ist, von Kampfmitteln zu beräumen und gegebenenfalls eine Altlastensanierung durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch für die Allmende-Flächen.
6. Die Pflege und Entwicklung der wertvollen Frischwiesenbereiche hat absolute Priorität und obliegt der entsprechenden Fachbehörde. Sollte eine Respektierung dieser Flächen durch die Nutzer nicht gegeben sein, so sollte ein Konzept der Nutzer- und Besucherlenkung erarbeitet werden. Es ist Vorsorge zu treffen, um entsprechend den Empfehlungen des Stadtentwicklungsplanes Berlin Klima, bei Erhöhung der Temperatur im Rahmen des Klimawandels (Urban Heat Syndrom) diese Wiesenbereiche mittels Zuführung von gesammeltem Regenwasser von den Dachflächen des Flughafengebäudes zu stützen.

Kostenschätzung

Kostenschätzung der Trägerin

(Initiative 100% Tempelhofer Feld)

1,8 Mio. € jährlich kosten die Pflege und Bewirtschaftung des Tempelhofer Feldes im Falle der Nichtbebauung, d.h. ca. 50 Cent pro Einwohner/pro Jahr.

Amtliche Kostenschätzung

Auf dem ehemaligen Flughafen Tempelhof sollen rund 230 ha Parkfläche erhalten und somit Flora und Fauna geschützt sowie für die Schaffung von 4.700 Wohnungen und ca. 7.000 Arbeitsplätzen an den äußeren Rändern 50 ha Fläche bebaut werden. Erfolgt die Bebauung nicht an diesem Ort, entstände bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ein langfristiger volkswirtschaftlicher Schaden von 298 Mio. €.

Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses

Das Abgeordnetenhaus stellt folgenden Entwurf eines Gesetzes zum Erhalt der Freifläche des Tempelhofer Feldes zur gleichzeitigen Abstimmung bei dem Volkssentscheid über den Erhalt des Tempelhofer Feldes:

Präambel

Das Tempelhofer Feld ist ein einzigartiger Freiraum. Die 230 Hektar große zentrale Freifläche wird dauerhaft für Erholung, Freizeit und Sport als Grünfläche gesetzlich geschützt. Lediglich an den äußeren Rändern der großen Freifläche ist eine behutsame Entwicklung für Wohnen, Wirtschaft sowie Erholung, Freizeit und Sport vorgesehen.

§ 1 Erhalt der Freifläche

- (1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz dargestellte Fläche des ehemaligen Flughafens Tempelhof mit einer Größe von mindestens 230 Hektar wird als öffentlich genutzte, erlebbare Freifläche dauerhaft erhalten und im Eigentum Berlins belassen.
- (2) Spuren der geschichtlichen Entwicklung des Geländes werden weitgehend bewahrt und bleiben sichtbar. Durch Informationsangebote für die Besucherinnen und Besucher soll die historische Bedeutung des Ortes vermittelt werden.
- (3) Der für Grünanlagen zuständigen Senatsverwaltung obliegen die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz und die Verkehrssicherungspflicht. Das Abgeordnetenhaus bildet einen Beirat mit Mitgliedern von Interessengruppen, der bei der Festlegung von Pflegemaßnahmen und der Erstellung von Nutzungsregelungen mitwirkt.

§ 2 Nutzung der Freifläche

- (1) Die Freifläche Tempelhof dient gleichermaßen den Erholungsbedürfnissen der Bevölkerung, dem Natur- und Artenschutz, der Stadtklimatisierung und dem Landschaftsbild.

- (2) Die Freifläche Tempelhof wird barrierefreier Erholungsraum für alle Bevölkerungsgruppen. Sportliche Nutzungen, Gemeinschaftsgartenanlagen und andere Nutzungen bürgerschaftlichen Engagements werden ermöglicht. Die naturschutzfachliche Qualität der vorhandenen Potenziale wird durch Biotopentwicklung, Biotopvernetzung und Revierangebote für die Fauna erhalten.
- (3) Die allgemeine Nutzbarkeit der Freifläche Tempelhof für alle Bevölkerungsschichten bildet die Grundlage für eine Parkordnung. Veranstaltungen, Gastronomie, kommerzielle und vereinsbezogene Sportangebote können zugelassen werden, soweit die Nutzungsmöglichkeiten im Übrigen nicht wesentlich eingeschränkt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.



80310_ALK_08M_232.ppt, 16.03.14 16:33, TP-MaKo

Karte zum Gesetzentwurf des Abgeordnetenhaus von Berlin



Argumente

der Trägerin des Volksbegehrens

Initiative 100% Tempelhofer Feld

Das Tempelhofer Feld ist das grüne Juwel Berlins. Diese einzigartige Freifläche hat sich seit seiner Öffnung vor vier Jahren zum beliebtesten Park Berlins entwickelt. Über zwei Millionen Menschen besuchen im Jahr das Tempelhofer Feld. Das sind zehn Mal so viele Besucher wie im großen Tiergarten. Wobei die Kosten für Unterhalt und Pflege des Feldes mit 50 Cent pro Einwohner und Jahr nur halb so hoch sind.

Die Begeisterung der Menschen zeigt sich im liebevollen und sorgsamem Umgang mit dem Feld. Was die BerlinerInnen ganz besonders schätzen, sind die Weite und die Ruhe, das entspannte Spazierengehen und der einzigartige Panoramablick. Die Möglichkeiten unterschiedlichster Freizeitaktivitäten begeistern über die Stadtgrenzen hinweg. Ein Feld um das uns die Welt beneidet.

Das Feld ist bedroht.

Durch die geplante Bebauung, den so genannten Masterplan, würde die innere Freifläche auf 185 Hektar schrumpfen. Die so genannte „behutsame“ Randbebauung würde von allen Seiten über 200 Meter weit ins Feld hineinreichen und mehr als ein Drittel der ursprünglichen Freifläche verschlingen. Nach den Plänen des Senats sollen 75 Hektar der Parkfläche bebaut oder mit Straßen und Parkplätzen versiegelt werden. Die Grundstruktur des Feldes würde zusätzlich zerstört durch massive bauliche Umgestaltung der Freifläche: Bau eines überdimensionierten Beton-Wasserbeckens, eines 1 km langen Erdwalls (bis 3,5 m hoch und bis zu 70 m breit, mitten auf dem Feld), kilometerlanger Betonwege und eines so genannten Ringboulevards als Ersatz für den überbauten Taxiway (= umlaufende Rollbahn).

Nur knapp die Hälfte der Bauflächen ist für Wohnungen, der überwiegende Teil für Gewerbe vorgesehen.

Geplant sind 5–10 geschossige Gebäude mit der Option auf einzelne Hochhäuser.

Dieser Masterplan des Senats wurde immer als alternativlos hingestellt. Ein Grund, warum über 185.000 BerlinerInnen mit ihren Unterschriften diesen Volksentscheid durchgesetzt haben. Damit wurde erreicht, dass Sie jetzt an der Wahlurne über die Zukunft des Tempelhofer Feldes entscheiden können.

Diese Wahl ist die letzte Chance, das Feld zu retten.

Was am 25. Mai zur Wahl steht:

Am 25. Mai stehen zwei Gesetzentwürfe zur Abstimmung:

- a) Der Gesetzentwurf der Initiative (ThF-Gesetz), der zum Ziel hat, das Tempelhofer Feld in seiner Gesamtheit uneingeschränkt zu erhalten.
- b) Der SPD/CDU-Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses, der nur auf die Restfläche abzielt, die nach der geplanten massiven Bebauung übrig bliebe. Dies bedeutet die Umsetzung des Masterplans.

Mindestens 630.000 Ja-Stimmen für das ThF-Gesetz werden benötigt, um das Tempelhofer Feld uneingeschränkt zu erhalten und vor Bebauung und Privatisierung zu schützen. Wer also für das Gesetz des Abgeordnetenhauses stimmt oder nicht zur Wahl geht, stimmt damit indirekt für den Masterplan des Senats.

Gehen Sie also zur Wahl und stimmen Sie beim Volksentscheid am 25. Mai mit

JA für das ThF-Gesetz

NEIN gegen das Gesetz des Abgeordnetenhauses

Im folgenden Text stellen wir Ihnen in vier Kapiteln die wesentlichen Argumente vor, die für das ThF-Gesetz sprechen.

Wir informieren Sie ebenfalls darüber, wie der Senat Sie für die massive Bebauung des Tempelhofer Feldes ködern will.

Kapitel 1:

Das ThF-Gesetz steht für eine zukunftsweisende Entwicklung auf dem Feld, im Interesse der ganzen Stadt

Das ThF-Gesetz wertschätzt, was die BerlinerInnen aus dem Feld gemacht haben. Das Feld steht für selbstorganisierte Bürgerfreizeit und Bürgerengagement von offenen Gemeinschaftsgärten bis zur Champions League der Kiter. Das ThF-Gesetz hat zum Ziel, dieses erfolgreiche Nebeneinander von Geschichte, Freizeit, Erholung, Sport und Natur zu erhalten und weiterzuentwickeln. Somit ist die Behauptung des Senats, das ThF-Gesetz stünde für Stillstand auf dem Feld falsch. Die BerlinerInnen haben es in der Hand, das Feld zum ersten Klimaschutzfeld der Welt mit dem Forschungsschwerpunkt Stadtklima zu entwickeln. Denn das Feld ist eine Fläche, die Kaltluft zum Wohle der Stadt produziert. Das wird mit fortschreitendem Klimawandel für kommende Generationen noch wichtiger werden. Die Verantwortung dafür tragen wir schon heute.

Entwicklungsmöglichkeiten der großen Wiesenflächen

Die Weite und Offenheit gilt es sinnvoll und mit Augenmaß weiterzuentwickeln. Der Baumbestand des „Wäldchens“ am ehem. Flughafen ist in der Lage, sich selbst zu regenerieren. Immerhin ist er so entstanden. Das Pflanzen von einzelnen schattenspendenden Bäumen ist in begründeten Fällen auch im inneren Wiesenbereich möglich. Ebenso die Schaffung eines natürlichen Gewässers zum Beispiel durch die Freilegung des ehemaligen „Schlangenfuhls“. Auch künftig können mobile Fußballtore oder Ballfangnetze, mobile Sitzgelegenheiten, Tische und Sonnenschirme aufgestellt werden. Alle auf dem Feld verstreuten Gebäude können mit dem ThF-Gesetz für die Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden, z.B. für kleine Cafes, Biergärten, Bürgertreffs und Kinderbetreuung.

Entwicklung der Flächen außerhalb des umlaufenden Taxiways

Gleichzeitig wird auf den Flächen außerhalb des umlaufenden Taxiways eine vielfältige Nutzung möglich. Vieles

ist in Ansätzen bereits durch die BerlinerInnen selbst initiiert worden. Auch Orte des historischen Gedenkens sollten hier entstehen können. Plätze mit schattenspendenden Bäumen könnten zum Verweilen einladen. Sportplätze, Spielplätze, auch Wasserspielplätze und Springbrunnenanlagen können angelegt werden. Lockere Obstbaumwiesen, offene Gemeinschaftsgärten, kleinere Cafés in bereits vorhandenen, aber zu sanierenden Gebäuden und vieles Weitere wäre nach einem erfolgreichen Volksentscheid dann auf dem Feld umsetzbar. Die bereits existierenden Hundeausläufflächen, Grillplätze und Pioniernutzungen stellen nur einen kleinen Ausschnitt des Möglichen dar.

Das ThF-Gesetz steht ausdrücklich für eine Weiterentwicklung des Tempelhofer Feldes!

Alternativen für die Zentral- und Landesbibliothek (ZLB) entwickeln

Wenn das ThF-Gesetz in Kraft tritt, wird die Zentral- und Landesbibliothek nicht auf dem Tempelhofer Feld gebaut werden. Das ist gut so, weil dieses Bauvorhaben in der Stadt umstritten ist und noch eines stadtweiten Dialogs bedarf. Alternative Standorte sind noch nicht genügend geprüft. Die Amerika-Gedenkbibliothek könnte beispielsweise zur Zentral- und Landesbibliothek ausgebaut werden. Das Sterben der Berliner Bezirksbibliotheken gehört ebenfalls mit in diese Debatte.

Stimmen Sie darum beim Volksentscheid am 25. Mai mit

JA für das ThF-Gesetz

NEIN gegen das Gesetz des Abgeordnetenhauses

Kapitel 2

Das Gesetz des Abgeordnetenhauses birgt erhebliche Risiken für den Berliner Landeshaushalt

Sollte das Land Berlin nicht Geld daran verdienen, wenn es Liegenschaften verkauft? Auf dem Tempelhofer Feld sollen die Grundstücke für rund 130 Mio. Euro verkauft werden, aber die Vorbereitung und Erschließung der Baufelder würde über 400 Mio. Euro kosten. Es bleibt

ein Minus für die Steuerkasse von rund 270 Mio. Euro.¹ Darüber wird geschwiegen.

Die Kosten für die Zentral- und Landesbibliothek (zurzeit 350 Mio. Euro²) dazugerechnet, steigt die Steuerbelastung schon auf über 620 Millionen Euro. Und mit dieser Summe ist das Flughafengebäude immer noch nicht saniert (aktuell geschätzter Sanierungsaufwand: 478 Millionen Euro³). Damit überschreiten die heute angenommenen Kosten bereits die Milliardengrenze. Preissteigerungen, Kredit- und Finanzierungskosten, Altlasten unter dem Flughafengelände und Haftungsrisiken sind in dieser Rechnung noch nicht enthalten. Die Veröffentlichung der langfristigen Kostenschätzungen wird immer wieder vertagt. Erst kürzlich hat das Abgeordnetenhaus die öffentliche Debatte über die Kosten der ZLB auf einen Termin nach dem Volksentscheid verlegt. Eine Kostenexplosion wie bei anderen Großprojekten ist vorprogrammiert.

**Stimmen Sie darum beim Volksentscheid
am 25. Mai mit**

JA für das ThF-Gesetz

NEIN gegen das Gesetz des Abgeordnetenhauses

Kapitel 3

Verschleudertes Tafelsilber

Die Landesregierung hat die Hälfte der Berliner Liegenschaften bereits verkauft, oftmals weit unter Marktwert. Aus jedem Stück Boden, das zu Bauland wird, schlägt der Finanzmarkt besonders große Gewinne. Unter diesem Druck der Nachfrage hat schon die nächste Runde der Privatisierung öffentlichen Grund und Bodens begonnen: Nicht nur das Tempelhofer Feld, auch Erholungsflächen und Grünzüge wie z.B. Mauerpark, Spreeufer, Ernst-Thälmann-Park, Plänterwald, Gartenkolonie

1 *Stadtwert und KoFi 2010 – 2025*, Tempelhof Projekt, Berlin, 6/2010, S. 35ff veröffentlicht auf www.thf100.de

2 *Opposition: Senats-Entwurf für Tempelhof-Volksentscheid nicht genug*, in: Berliner Zeitung, 20.02.2014

3 *Tempelhof: Instandsetzen oder stilllegen*, in: Tagesspiegel, 31.7.2013

Oeynhausen-Nord, Eastside-Gallery oder Bautzener „Brache“ sollen wertvolles Bauland werden und damit Spekulationsobjekte.

**Stimmen Sie darum beim Volksentscheid
am 25. Mai mit**

JA für das ThF-Gesetz

NEIN gegen das Gesetz des Abgeordnetenhauses

Kapitel 4

Unsoziale Wohnungspolitik – schädlich für Berlin!

Auf dem Tempelhofer Feld will der Senat seine verantwortungslose Wohnungspolitik fortsetzen. Der soziale Wohnungsbau ist längst eingestellt, der Mieterschutz aufgeweicht. Allein bis 2007 wurden rund 200.000 landeseigene Wohnungen (das ist fast jede zweite) an Großinvestoren verkauft⁴. Die 4700 überwiegend hochpreisigen Neubauwohnungen auf dem Tempelhofer Feld würden die Mietpreisspirale noch weiter beschleunigen. Die umliegenden Stadtteile sind jetzt schon Gegenstand erhöhter Immobilienspekulation, dort wird die soziale Mischung bereits aufgelöst. Das ist schädlich für Berlin.

Stimmen Sie darum beim Volksentscheid

JA für das ThF-Gesetz

NEIN gegen das Gesetz des Abgeordnetenhauses

**Wie das Abgeordnetenhaus
die BerlinerInnen ködern will:**

Köder Nr. 1

***Auf dem Tempelhofer Feld entstehe bezahlbarer
Wohnraum***

→ **Wo teuer gebaut wird, können die Mieten nicht niedrig sein.** Wer das Tempelhofer Feld bebauen will, muss es erst einmal erschließen: Kanalisation, Zufahrtswege, Brücken, Nahverkehr etc. Diese

⁴ Mieter dürfen kräftig drauflegen, in: TAZ, 05.04.2007

Kosten sind bereits mit 400 Mio. Euro⁵ angesetzt. In Berlin gibt es aber 972 Hektar bereits erschlossene innerstädtische Baulandreserven⁶, auf denen man erheblich billiger bauen könnte. Diese bereits erschlossenen Baufelder sind 13 Mal so groß wie die geplanten Bauflächen auf dem Tempelhofer Feld.

- **Leere Versprechen, keine Garantien:** Von 4700 Wohnungen soll es nur für 850 Wohnungen eine gedeckelte Nettokaltmiete von 6 bis 8 Euro pro qm geben und dies auch nur auf kurze Zeit begrenzt. Das Gesetz des Abgeordnetenhauses garantiert keine einzige preiswerte Wohnung auf dem Tempelhofer Feld.

Köder Nr. 2

Bebauung des Tempelhofer Feldes würde den Wohnungsmarkt entlasten

- **Unsoziale Wohnungspolitik:** In Berlin gibt es einen Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Doch auf dem Tempelhofer Feld sollen überwiegend Wohnungen für den hochpreisigen Wohnungsmarkt gebaut werden. Davon gibt es bereits genug. Hingegen fehlen schon heute 120.000 Wohnungen mit einer Nettokaltmiete von unter 5 Euro pro qm⁷. Wohnungen in dieser Preisklasse plant der Senat weder auf dem Tempelhofer Feld noch anderswo in der Stadt.
- **Falsche Zahlen zum jährlichen Bevölkerungswachstum:** Ausgehend von einer Bevölkerungsprognose des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg von 250.000 zusätzlichen Einwohnern bis 2030, rechnet die Senatskanzlei mit 50.000 neuen Einwohnern pro Jahr.⁸ Damit begründet sie ihre Bebauungspläne auf dem Tempelhofer Feld. Doch Mathe geht anders:

5 *Stadtwert und KoFi 2010 – 2025*, Tempelhof Projekt, Berlin, 6/2010, S. 35ff veröffentlicht auf www.thf100.de

6 *Flächenbericht 1991 – 2010 – 2030*, Senatsverwaltung Berlin, 12/2011, Seite 46ff

7 *Andrej Holm, „Wohnungsbericht – nichts läuft hier richtig“* in: Informationen zum sozialen Wohnungsbau, Hrsg. Kotti & Co., Berlin, April 2014, Seite 12 – 16, www.sozialmieter.de

8 Pressemitteilung der Senatskanzlei vom 24.2.2014

250.000 geteilt durch 15 Jahre = 17.000 Zuzügler pro Jahr.

- **Hinter den Kulissen geht es um Gewerbeflächen:** 50% der vorgesehenen Bauflächen auf dem Tempelhofer Feld sind für Gewerbe vorgesehen, also rund 35 Hektar. In Berlin stehen aber jetzt schon rund 1,6 Mio. qm Büroflächen leer⁹.

Köder Nr. 3

Senat verspricht breite Bürgerbeteiligung

- **Senat verspricht viel, hält aber wenig:** Der Senat plant seit sechs Jahren ohne wahre Bürgerbeteiligung an dem Masterplan zur Bebauung des Tempelhofer Feldes. Alternative Konzepte und langfristige Kostenschätzungen standen nie zur Debatte.
- **Weniger Beteiligung als das gesetzliche Minimum:** Am Beispiel des geplanten Wasserbeckens auf dem Tempelhofer Feld hat der Senat deutlich gezeigt, dass er nicht einmal die gesetzlich geregelte Mitsprache der Umweltverbände einhält. Weil der Senat hier geltendes Recht missachtet hat, wurde die Baugenehmigung für das geplante Wasserbecken vorerst gerichtlich gestoppt.
- **Verhinderung freier Meinungsbildung:** Für den Masterplan werben drei Info-Container und großflächige Transparente an den Eingängen mit irreführenden Äußerungen zum ThF-Gesetz. Der Initiative hingegen werden Informationsflächen verwehrt und feste Infostände verboten. Ihr wird sogar die Verantwortung für die Schließung des Biergartens unterstellt. Damit soll schlechte Stimmung bei den BerlinerInnen gegen den Volksentscheid erzeugt werden.

⁹ Büro-Leerstand nimmt zu, in: Berliner Morgenpost, 12.11.2013

Köder Nr.4

Die „Amtliche Kostenschätzung“ des Senats

→ Der amtlichen Kostenschätzung liegt eine Studie¹⁰ zugrunde, die auf absurden Annahmen basiert. Die Autoren der Studie gehen davon aus, dass jeder Berliner einmal pro Tag die Kreuzung Friedrichstraße/Unter den Linden aufsucht. Wer wegen des Volksentscheidens nicht auf dem Tempelhofer Feld wohnen wird, wird wahrscheinlich einen längeren Fahrtweg zu dieser Kreuzung haben. Diese Verlängerung des täglichen Fahrtweges, so die Autoren der Studie, würde zusätzliche Kosten erzeugen, verursacht durch Luftverschmutzung, Straßenabnutzung und Verkehrsunfälle. Das Ganze wird auf 50 Jahre hochgerechnet und heraus kommt eine Summe von 298 Mio. Euro.

Köder Nr. 5

Das Gesetz des Abgeordnetenhauses

Vordergründig geht es um den vermeintlichen Schutz einer Freifläche. Diese Fläche hätte nach geltendem Recht schon längst geschützt werden können. In Wahrheit aber dient dieses Gesetz der uneingeschränkten Umsetzung des Masterplans zur massiven Bebauung des Tempelhofer Feldes. Das Gesetz des Abgeordnetenhauses ist damit ein Wolf im Schafspelz.

Dieses Gesetz soll nach dem Willen des Senats die Privatisierung aller geplanten Baugebiete auf dem Tempelhofer Feld ermöglichen. Von bezahlbarem Wohnraum ist im Gesetz des Abgeordnetenhauses übrigens keine Rede mehr.

All das fanden die Fraktionen Bündnis 90/Grüne, die Linke und Piraten so unattraktiv, dass sie dem Gesetz des Abgeordnetenhauses nicht zugestimmt haben.

¹⁰ *Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Verzichts auf eine Teilbebauung des Tempelhofer Flugfeldes*, http://www.tempelhoferfreiheit.de/fileadmin/user_upload/Ueber_die_Tempelhofer_Freiheit/Aktuelles/empirica_Gutachten/Gutachten_empirica.pdf (25.03.2014)

**Stimmen Sie darum beim Volksentscheid
am 25. Mai mit**

JA für das ThF-Gesetz

NEIN gegen das Gesetz des Abgeordnetenhauses

Damit stimmen Sie auch

- **FÜR** das Ende eines weiteren finanziellen Abenteuers auf Kosten der Steuerzahler
- **FÜR** den Erhalt von öffentlichem Grund und Boden
- **FÜR** eine zukunftsweisende Entwicklung auf dem Tempelhofer Feld und in Berlin

Weitere Informationen:

Demokratische Initiative 100% Tempelhofer Feld e.V.

Schillerpromenade 31

12049 Berlin

Tel. 0176 58834716

www.thf100.de

„100% Berlin“

**Tempelhofer Freifläche dauerhaft
als Grünfläche sichern – behutsame
Randentwicklung für Wohnen, Wirtschaft,
Wohlfühlen ermöglichen**

Das Abgeordnetenhaus nimmt gemäß § 32 Absatz 4 Berliner Abstimmungsgesetz zu dem Volksentscheid über den Erhalt des Tempelhofer Feldes wie folgt Stellung:

**Tempelhofer Freifläche dauerhaft als Grünfläche
sichern – behutsame Randentwicklung für
Wohnen, Wirtschaft, Wohlfühlen ermöglichen**

**Das Abgeordnetenhaus von Berlin ruft alle
Berlinerinnen und Berliner dazu auf, dem
Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses
zuzustimmen.**

Stimmen Sie FÜR die Sicherung einer Freifläche von mindestens 230 ha als Grünfläche für alle.

Stimmen Sie FÜR die Entwicklung dieses einzigartigen Freiraums als naturnaher Erholungsraum für alle.

Stimmen Sie FÜR eine behutsame Entwicklung für Wohnen, Wirtschaft, Wohlfühlen (Erholung, Freizeit, Sport) lediglich an den äußeren Rändern dieser großen Freifläche.

Grundsatzfrage:

Die Gestaltung des Tempelhofer Feldes ist eine der großen Zukunftsaufgaben Berlins. Es gilt, dieses Areal im Interesse der ganzen Stadt zu entwickeln und die richtige Balance zu finden zwischen der Bewahrung seiner wertvollen Eigenschaften als Ort naturnaher Erholung und dem dringenden Bedarf der wachsenden Stadt an bezahlbarem Wohnraum und sozialer Infrastruktur.

Das Volksbegehren „100% Tempelhofer Feld“ geht den falschen Weg. Es will ausnahmslos jegliche bauliche Anlage auf dem gesamten Areal des ehemaligen Flughafens Tempelhof und seinen Rändern ausschließen, von der Sanitäreanlage bis zum Wohnungsbau (§§ 5 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4, 7 Absatz 2). Ein solcher Entwicklungsstillstand wäre nach unserer Überzeugung schädlich für Berlin.

Der völlige Ausschluss jeder Randbebauung entlang des Tempelhofer Feldes ist die falsche Antwort auf die drängenden Fragen der wachsenden Stadt und kein Weg für unsere lebens- und liebenswerte Metropole!

Das Abgeordnetenhaus legt Wert darauf, dass die Planungen im Dialog und mit Beteiligung der Stadtgesellschaft erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung der geplanten Quartiere an den Außenrändern des Feldes bleibt den gesetzlichen Planungsverfahren vorbehalten und wird mit dem Ziel eines breiten Konsenses mit der Stadtgesellschaft diskutiert.

Große Freifläche Tempelhofer Feld dauerhaft gesetzlich sichern

Wir wollen das Tempelhofer Feld zu einem Begegnungsort und Erholungsort für alle entwickeln. Der Erhalt der über 230 Hektar umfassenden zentralen Freifläche für die öffentliche Nutzung als Park- und Erholungsfläche ist uns wichtig. Dieses gewaltige Areal, größer als der Große Tiergarten, wird durch unseren Gesetzentwurf dauerhaft als Grünfläche gesichert und geschützt. Die einzigartige Weite des Tempelhofer Feldes und seine Grundstruktur bleiben also auch in Zukunft erhalten. Durch einzelne Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Freifläche allen Berlinerinnen und Berlinern barrierefrei offen steht.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin schlägt die Einsetzung eines Beirates vor, der bei der Festlegung von Pflegemaßnahmen und der Erstellung von Nutzungsregelungen der geschützten Freifläche mitwirkt.

Das Volksbegehren „100% Tempelhofer Feld“ wird den berechtigten Ansprüchen der Berlinerinnen und Berliner an einen naturnahen Erholungsraum hingegen nicht gerecht. Ihm zufolge dürfte im Bereich der großen Freifläche nicht einmal mehr eine Parkbank gesetzt oder ein Baum gepflanzt werden. Auch eine neue Fahrradverbindung zwischen Tempelhof und Kreuzberg wäre nicht möglich. Keine Sträucher, Parkbänke, Wege oder Sonnenschirme, keine Toiletten, sanitäre Möglichkeiten oder Sportflächen, nicht einmal Abgrabungen für barrierefreien Zugang für alle Menschen, sollen nach dem Willen des Volksbegehrens zulässig sein – Brachland überall (§§ 5 Absatz 3, 7 Absatz 2).

Wohnen, Wirtschaft, Wohlfühlen: behutsame Entwicklung an den Rändern ermöglichen

Die Mieterstadt Berlin braucht dringend bezahlbaren Wohnraum, gerade auch in der Innenstadt. Berlin boomt und braucht Wohnraum für alle – für die schon lange hier Lebenden und die Hinzukommenden, für unsere Studentinnen und Studenten, unsere Familien, Lebensälteren und Singles. Wir wollen Berlins Wohnungsneubau nicht nur in den Außenbezirken gestalten. Berlin soll überall lebenswert und auch in der Innenstadt bezahlbar bleiben. Wohnen für alle bedeutet auch: Wir wollen unsere „Berliner Mischung“ unterschiedlicher Wohnstile erhalten. An den äußeren Rändern des Tempelhofer Feldes werden wir Kitas, Schulen und Wohnungen, aber auch Sport-, Freizeit- und Gewerbeflächen schaffen.

100 Prozent Berlin statt 100 Prozent Stillstand! Die ausgewogene Planung des Berliner Senats sieht den Erhalt der zentralen Freifläche, bezahlbares Wohnen, mehr Arbeitsplätze, Sportflächen und Bildungsorte vor. Die Pläne der Initiative „100 Prozent Tempelhofer Feld“ stehen dagegen für 100 Prozent Stillstand. Verhindern Sie diesen Stillstand und stimmen Sie gegen den Gesetzesentwurf der Initiative. Stimmen Sie stattdessen für den Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses und damit für mehr bezahlbaren Wohnraum, mehr Aufenthaltsqualität auf der zentralen Freifläche und eine moderate Weiterentwicklung.

Das Tempelhofer Feld ist ein einzigartiger Stadtraum. Nach den Plänen des Senats wird das auch in Zukunft so bleiben. In der Mitte wird die riesige Freizeit- und Erholungsfläche von 230 Hektar für alle Berlinerinnen und Berliner erhalten. An den Rändern entstehen bezahlbare Wohnungen, Sportflächen, Arbeitsplätze und Bildungseinrichtungen.

Der Senat von Berlin unterstützt deshalb den vom Berliner Abgeordnetenhaus vorgelegten Entwurf für ein „Gesetz zum Erhalt der Freifläche des Tempelhofer Feldes“. **Dieser Gesetzentwurf steht für eine verantwortungsvolle und ausgewogene Weiterentwicklung des Tempelhofer Feldes. Denn ...**

- ... 230 Hektar bleiben Grünfläche. Zum Vergleich: Der Große Tiergarten ist „nur“ 210 Hektar groß.
- ... auf der Freifläche entsteht ein barrierefreier Erholungsraum für alle Bevölkerungsgruppen mit neuen Freizeitangeboten, die Natur und Umwelt respektieren. Neue Rad- und Fußwege verbessern die Anbindung in die umliegenden Kieze. Schattenspendende Bäume können gepflanzt, Bänke aufgestellt und Ruhezone geschaffen werden.

- ... allein im neu entstehenden Quartier am Tempelhofer Damm errichten zwei städtische Wohnungsbaugesellschaften und eine Genossenschaft bis zu 1.700 Wohnungen für kleine und mittlere Einkommen. Insgesamt sind bis zu 4.700 neue bezahlbare Wohnungen geplant.
- ...zusätzlich entsteht dringend benötigter studentischer Wohnraum.
- ...zur Schaffung lebenswerter Stadtquartiere werden eine Schule, Kitas und Sportflächen sowie mit der Zentralen Landesbibliothek ein neuer digitaler Lernort gebaut.
- ...die wechselhafte Geschichte des Ortes wird sichtbar und erlebbar gemacht.

100 Prozent Mitwirkung

In einem umfangreichen, jahrelangen Beteiligungsprozess haben sich viele tausende Berliner Bürgerinnen und Bürger in die Diskussion zur Zukunft des Tempelhofer Feldes eingebracht. Ihre Wünsche und Ideen sind in die Planungen des Senats eingeflossen. Zentrales Ergebnis dieses Mitwirkungsprozesses war Folgendes: Der einzigartige Freiraum muss in seiner Wirkung erhalten, gleichzeitig Entwicklung aber möglich sein.

Bereits seit 2013 wird in die Umsetzung der Wünsche der Bürgerinnen und Bürger ein Nutzerbeirat einbezogen, der sich regelmäßig mit der Parkentwicklung beschäftigt sowie Empfehlungen und Lösungsvorschläge bei möglichen Interessenskonflikten entwickelt. Diese besondere Form der Partizipation nimmt der vorliegende Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses auf. Auch in der weiteren Entwicklung des Tempelhofer Feldes wird der Senat in allen Bereichen eine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Bürgerbeteiligung durchführen.

100 Prozent Erholung

Mit dem vom Abgeordnetenhaus hier zur Abstimmung gestellten Entwurf des „Gesetzes zum Erhalt der Freifläche des Tempelhofer Feldes“ wird diesem Bürger-

anliegen Rechnung getragen. Es sichert eine Fläche, die größer ist als der Große Tiergarten, dauerhaft für Erholung, Freizeit und Sport. Zusätzlich ermöglicht der Gesetzentwurf, dass auf dieser Fläche Bäume gepflanzt, Bänke zum Ausruhen aufgestellt und zur besseren Anbindung an die umliegenden Quartiere Spazier- und Fahrradwege angelegt werden können - Möglichkeiten für mehr Aufenthaltsqualität und mehr Erholung, die der andere Gesetzesentwurf nicht bietet. Die Initiatoren des Volksentscheides meinen es mit ihrem Gesetzesentwurf ernst: Es soll alles 100% bleiben, wie es ist, jegliche Entwicklung wäre ausgeschlossen.

100 Prozent sozial

Berlin wächst. Bis 2030 werden 250.000 Menschen nach Berlin ziehen. Der Wohnungsbedarf steigt. Aufgabe des Landes ist es, auch in der Innenstadt neue Wohnungen insbesondere für kleine und mittlere Einkommen zu bauen. Deswegen soll am Rande der großen Tempelhofer Freifläche auf landeseigenen Flächen von städtischen Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften neuer, dringend benötigter zusätzlicher Innenstadt-Wohnraum gebaut werden. Es sollen Quartiere mit einer guten sozialen Mischung und hoher Lebensqualität für alle entstehen.

Zur Sicherung dieses Anspruchs hat der Senat im ersten Baubereich am Tempelhofer Damm eine Vereinbarung mit zwei städtischen Wohnungsbaugesellschaften (degewo und Stadt & Land) und einer Genossenschaft (Ideal) getroffen. Sie garantiert, dass mindestens 50% der entstehenden bis zu 1.700 Wohnungen für einen Preis von 6–8 Euro/qm angeboten werden. Insgesamt sind am Rand des Tempelhofer Feldes bis zu 4.700 Wohnungen geplant. Diese wichtigen, bezahlbaren Innenstadt-Wohnungen können in dieser Größenordnung nicht an einem anderen Ort gebaut werden.

100 Prozent Lebensqualität

Die behutsame Randbebauung schafft Quartiere mit hoher Lebensqualität und wohnortnahen Angeboten. Neben dem dringend benötigten Wohnraum werden neue Sport- und Freizeitangebote geschaffen. Ebenso entstehen neue Kitas und eine Schule. Mit dem Neubau

der Zentralen Landesbibliothek als digitalem Lernort schafft der Senat zudem den Mittelpunkt eines neuen Bildungs- und Kulturquartiers mit Angeboten für alle Berlinerinnen und Berliner.

100 Prozent Verantwortung

Liebe Berlinerinnen und Berliner, übernehmen Sie Verantwortung für unsere Stadt. Stimmen Sie für den Gesetzesentwurf Ihrer Berliner Abgeordneten, für eine weite und unverbaubare große 230-ha-Freifläche und für neuen, bezahlbaren innerstädtischen Wohnraum. Und stimmen Sie gegen den Gesetzesentwurf der Initiative 100 Prozent Tempelhofer Feld. Denn 100 Prozent Stillstand werden dieser modernen, wachsenden und dynamischen Stadt nicht gerecht. Berlin und die Tempelhofer Freiheit sollen Heimat für alle und nicht für wenige sein.

Stimmen Sie für 100 Prozent Berlin!

Deshalb: Ihr „Ja“ für den Gesetzesentwurf des Abgeordnetenhauses und Ihr „Nein“ zum Gesetzesentwurf der Initiative.

Impressum**Herausgeberin:**

Die Landesabstimmungsleiterin Berlin

Dr. Petra Michaelis-Merzbach

Alt-Friedrichsfelde 60

10315 Berlin

E-Mail: landeswahlleiterin@wahlen-berlin.de

Internet: www.wahlen-berlin.de

Bearbeitung:

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Hinweise der Landesabstimmungsleiterin zu den Argumentationen

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe steht in dieser Informationsbroschüre für die Argumente der Trägerin des Gesetzentwurfs der gleiche Umfang wie für die Argumentation des Senats von Berlin und des Abgeordnetenhauses von Berlin zusammengefasst zur Verfügung. Die Textbeiträge unterliegen allein der Verantwortung der Trägerin des Volksbegehrens, des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Senats von Berlin.

Wenn Sie Nachfragen und Anregungen haben oder Kritik äußern wollen, wenden Sie sich bitte an die für den jeweiligen Textbeitrag Verantwortlichen.